



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 2001	Nummer 7
--------------	---	----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	13. 2. 2001	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten.	66
223	14. 2. 2001	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG	66
301	1. 2. 2001	Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht (Handelsregister-Konzentrations-VO)	69
321	13. 2. 2001	Verordnung über das In-Kraft-Setzen der Vorschrift des § 6 des Grundbuchreinigungsgesetzes im Gebiet Nordrhein-Westfalen	69
763	23. 8. 2000	Satzung der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt vom 19. August 1994	70
7842	5. 2. 2001	20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	73
822	7. 12. 2000	9. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes.	73
	7. 2. 2001	Bekanntmachung der Genehmigung der 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Gebiet der Städte Herter und Recklinghausen	74
	15. 2. 2001	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2001	74

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2001, ist erhältlich.

Sie enthält jetzt auch fast alle Anlagen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

2128

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über eine Umlage
für Hebammen-Lehranstalten**

Vom 13. Februar 2001

Aufgrund des § 17 Abs. 4 a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Umlage beträgt im Jahr 2001 3139 DM.“
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter: „im Jahr 2001 3139 DM.“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2002 1605 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 2 am 1. Januar 2002, im Übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

- GV. NRW. 2001 S. 66.

223

**Verordnung
zur Änderung von Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG**

Vom 14. Februar 2001

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (AO-S I)
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die
Ausbildung in der Sekundarstufe I (AO-S I)

Die Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung Sekundarstufe I - AO-S I) vom 21. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 632), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 761), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler kann an Gymnasien und Gesamtschulen der Bildungsgang durch folgende Maßnahmen um ein Schuljahr verkürzt werden:
a) durch individuelles Überspringen einer Klasse oder Jahrgangsstufe gemäß § 28 Abs. 2 ASchO und § 2 Abs. 3 APO-GOST;
b) durch Zusammenfassung und Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen, die aufgrund individueller Vorversetzungsentscheidung eine Klasse oder Jahrgangsstufe überspringen (§ 20 Abs. 1 Satz 2; vgl. § 2 Abs. 3 APO-GOST);
c) durch die Bildung von Profilklassen mit erhöhten Anforderungen, in denen leistungsstarke Schülerinnen und Schüler von der Klasse 7 oder 9 an zusammengefasst werden. Die Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 11 werden in der Sekundarstufe I vorgearbeitet. Die Schülerinnen und Schüler können nach Klasse 10 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eintreten (§ 2 Abs. 4 APO-GOST).“

Über die Einrichtung von Profilklassen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz. Die Genehmigung zur Einrichtung entsprechender Klassen erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Klasserbildungswerte des Regelsystems müssen dauerhaft erreicht werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Aufnahme in Profilklassen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe c setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel durchgehend gute Leistungen nachweisen und ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 6 oder 8. Über die Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt oder die Einstufung in das Regelsystem auf Antrag oder bei Nichtversetzung entscheidet die zuständige Klassenkonferenz in der Zusammensetzung der Versetzungskonferenz.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe c AO-S I) können unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eintreten, wenn sie am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbedingungen für das Gymnasium gemäß §§ 21 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 AO-S I und für die Gesamtschule gemäß §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 2, 32 Abs. 3 AO-S I erfüllen.“
2. § 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Rahmen ihres Schulprogramms legen die Schulen fachliche Profile insbesondere im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, fremdsprachlichen, musisch-ästhetischen oder gesellschaftswissenschaftlich-ökonomischen Bereich fest, die den Schülerinnen und Schülern mit den entsprechenden Fächerkombinationen oder fachlichen Bindungen zur Wahl gestellt werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „24 dem Pflichtbereich und sechs dem Wahlbereich“ ersetzt durch die Wörter „27 dem Pflichtbereich und drei dem Wahlbereich“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 bis 4 ersetzt:
- „Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache kann auch durch die Belegung eines in einer weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden. Die Verpflichtung zur Belegung eines naturwissenschaftlichen Faches und eines weiteren Faches aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld kann auch durch die Koppelung von zwei zweistündigen Fächern erfüllt werden, die in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend zu belegen sind.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen (§ 6 Abs. 4). Im Rahmen der Möglichkeiten der Schule können Schülerinnen und Schüler darüber hinaus an weiteren Kursen teilnehmen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4, die in der Jahrgangsstufe 11/II seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen, tritt dieser Kurs an die Stelle des Kurses des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Ein aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt. Gegebenenfalls ist die Fächerkombination gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 durchgehend zu belegen.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 belegte zweite Fremdsprache oder das zweite Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortzuführen.“
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

6. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Jahrgangsstufen 12/I, 12/II und 13/I sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten

Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. In der Jahrgangsstufe 13/II ist im ersten bis dritten Abiturfach und in der in der Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 6 belegt werden müssen, werden in die Gesamtqualifikation einbezogen, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind. In den Fällen, in denen die naturwissenschaftliche Pflichtbelegung (§ 11 Abs. 4 Nr. 2) durch eine Fächerkombination gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 erfüllt wird, sind vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik und zwei Kurse des weiteren naturwissenschaftlich-technischen Faches aus der Jahrgangsstufe 13 einzubringen.

(4) Abweichend von Absatz 3 müssen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der von ihnen gewählten Schullaufbahn und der sich daraus ergebenden Pflichtbelegungen mehr als 2½ Grundkurse in die Gesamtqualifikation einbringen müssten, insgesamt nur vier der gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 oder 5 und § 11 Abs. 6 zu belegenden sechs Grundkurse in die Gesamtqualifikation einbringen.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Aus den gemäß § 11 Abs. 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse der Jahrgangsstufe 13 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.“

c) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240; 2000 S. 563) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage B – Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachoberschulreife oder zu beruflicher Grundbildung und zur Fachoberschulreife führen – wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Der Berufsabschluss“ durch die Wörter „Die Berufsabschlüsse“ ersetzt.
- b) § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Bildungsgänge im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen, die zu den Berufsabschlüssen „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ führen, können nur als zweijährige Bildungsgänge angeboten werden.“
- c) In § 4 Satz 2 werden die Wörter „Anlagen B 1 bis B 3“ durch die Wörter „Anlagen B 1 bis B 4“ ersetzt.
- d) § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dies gilt nicht für die Bildungsgänge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1.“
- e) § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 erwerben mit Bestehen der Prüfung den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer.“

- f) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Berufsabschlüsse „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ können durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.“
- g) Die Überschrift der Anlage B 2 erhält folgende Fassung:
 „Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und Fachoberschulreife“
- n) Nach der Anlage B 2 wird folgende neue Anlage B 3 eingefügt:

„Anlage B 3

**Berufsabschluss
 „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/
 Staatlich geprüfter Sozialhelfer“
 und Fachoberschulreife**

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
<u>Berufsbezogener Lernbereich</u>			
Berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:			
- Sozialpädagogik und Sozialpflege	80	80	160
- Ernährung und Hauswirtschaft	80	80	160
- Gesundheitsförderung	80	80	160
- Wirtschafts- und Betriebslehre	80	80	160
- Fachpraxis Sozialpädagogik und Sozialpflege ¹⁾	140- 160	140- 160	280- 320
- Fachpraxis Ernährung und Hauswirtschaft	140- 160	140- 160	280- 320
- Fachpraxis Gesundheitsförderung ¹⁾	140- 160	140- 160	280- 320
Mathematik	80- 120	80- 120	160- 240
Englisch	80- 120	80- 120	160- 240
Summe:	900-1040	900-1040	1800-2080
<u>Differenzierungsbereich</u>			
Summe:	0- 240	0- 240	0- 480
<u>Berufsübergreifender Lernbereich</u>			
Deutsch/Kommunikation	80- 120	80- 120	160- 240
Religionslehre	40- 80	40- 80	80- 160
Sport/Gesundheitslehre	40- 80	40- 80	80- 160
Politik/Gesellschaftslehre	40- 80	40- 80	80- 160
Summe:	200- 360	200- 360	400- 720
Gesamtstundenzahl:	1320-1400	1320-1400	2720-2800

¹⁾ davor: außerschulische Praktika im Umfang von 16 Wochen.“

- i) Die bisherige Anlage B 3 wird Anlage B 4.
2. Die Anlage C – Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen – wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Berufsausbildung“ das Wort „einschlägiger“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird vor dem Wort „Berufsausbildungsverhältnis“ das Wort „einschlägigen“ eingefügt.
- b) In § 16 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:
 „Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende des Berufspraktikums statt. Sie besteht aus einer fachpraktischen Prüfung.“
- c) In § 29 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
- d) In der Anlage C 2 (Rahmenstundentafel) Fußnote 1 – Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe – erhält der Text hinter dem fünften Spiegelstrich folgende Fassung:
 „Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent; Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe; Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“
- e) Die Anlage C 3 (Rahmenstundentafel) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird durch ein Sternchen mit schließendem Klammerzeichen ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:
 „Rahmenstundentafel Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent*) und Fachhochschulreife“
- bb) Vor dem Fußnotenvermerk ¹⁾ wird eingefügt:
 „*) Fachrichtungen: Betriebswirtschaft; Fremdsprachen; Informationsverarbeitung“
- f) Die Anlage C 4 (Rahmenstundentafel) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird durch ein Sternchen mit schließendem Klammerzeichen ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:
 „Rahmenstundentafel Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent*) für Hochschulzugangsberechtigte“
- bb) Vor dem Fußnotenvermerk ¹⁾ wird eingefügt:
 „*) Fachrichtungen: Betriebswirtschaft; Fremdsprachen; Informationsverarbeitung“
3. Die Anlage D – Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen – wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Berufsausbildung“ das Wort „einschlägige“ eingefügt.
- b) In § 29 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:
 „Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer fachpraktischen Prüfung.“
- c) In § 42 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
- d) Das Inhaltsverzeichnis der Anlagen der Anlage D wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile „Anlage D 11“ erhält folgende Fassung:
 „Anlage D 11: zurzeit unbesetzt“
- bb) Die Zeile „Anlage D 26“ erhält folgende Fassung:
 „Anlage D 26: zurzeit unbesetzt“
- e) Die Anlage D 11 wird aufgehoben.
- f) Die Anlage D 26 wird aufgehoben.
- g) Die Anlage D 29 (Rahmenstundentafel FOS 13) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile „Informatik oder Wirtschaftsinformatik/80“ wird aufgehoben.
- bb) In der Zeile „Englisch/160“ wird die Zahl „160“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Deutsch/200“ wird die Zahl „200“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

4. § 6 der Anlage E – Bildungsgänge der Fachschule – wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) In die zweijährige Fachschule für Technik kann aufgenommen werden, wer

a) die Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach Landesrecht erfolgreich abgeschlossen hat und

b) eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und

c) den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, nachweist.

Die einjährige Berufstätigkeit nach Buchstabe b kann auch in Form eines gelenkten Praktikums absolviert werden. Sie kann auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend.

(2) In die zweijährige Fachschule für Technik kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer den Abschluss der Berufsschule und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren nachweist. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. August 2003 in Kraft; für Schulen, die eine frühere Umstellung vornehmen wollen, tritt die Regelung am 1. August 2001 in Kraft. Artikel 2 Nr. 3, 4a und 5 bis 7 tritt am 1. August 2002 in Kraft. Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am Tag nach Verkündung der Verordnung in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am 1. August 2001 in Kraft.
2. Für diejeniger Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen, die zum 1. August 2002 ihre Ausbildung in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 fortsetzen, gelten die bisherigen Bestimmungen (APO-GOST vom 5. Oktober 1998) fort.

Düsseldorf, den 14. Februar 2001

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2001 S. 66.

301

**Verordnung
zur Übertragung der Führung
des Handelsregisters für mehrere
Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht
(Handelsregister-Konzentrations-VO)**

Vom 1. Februar 2001

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. Februar 2000 (GV. NRW. S. 223) wird verordnet:

§ 1

Konzentration

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:
dem Amtsgericht Duisburg
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,
dem Amtsgericht Essen
für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen,
dem Amtsgericht Mönchengladbach
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.

§ 2

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnungen über die Bildung gemeinsamer Handelsregisterbezirke vom 26. Mai 1975 (GV. NRW. S. 446) und vom 20. November 1978 (GV. NRW. S. 603) werden aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2001

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 69.

321

**Verordnung
über das In-Kraft-Setzen der Vorschrift
des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes
im Gebiet Nordrhein-Westfalens**

Vom 13. Februar 2001

Aufgrund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481), erlässt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen folgende Verordnung:

§ 1

Die Vorschrift des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes wird im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 69.

763

**Satzung der
Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt
vom 19. August 1994
Vom 23. August 2000**

Die Gewährträgerversammlung der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt hat am 19. August 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen der Anstalt

(1) Die am 11. Februar 1752 gegründete Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt ist eine gemeinnützige und rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Rechte und Pflichten der Anstalt bestimmen sich nach dem Gesetz und dieser Satzung.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Detmold.

(4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel, das die Abbildung des früheren lippischen Landeswappens (Lippische Rose in der Fassung des lippischen Staatshandbuchs vom Juni 1929) zeigt. Es trägt den Namen der Anstalt in der Umschrift.

(5) Als Firmenlogo führt die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt den Schriftzug Lippische mit der lippischen Rose.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die Anstalt betreibt alle Sparten der Schaden- und Unfallversicherung als öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsversicherer. Die Anstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Versicherungssparten in ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

(2) Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherungen nehmen und gewähren sowie Versicherungsgeschäft für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.

(3) Der Anstalt obliegt es, schadenverhütende Maßnahmen in ihrem Geschäftsgebiet, insbesondere zum Brandschutz sowie zur Sicherheit im Straßenverkehr, zu fördern.

§ 3

Geschäftsgebiet

(1) Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist das ehemalige Land Lippe in den Grenzen von 1924.

(2) Das Geschäftsgebiet umfasst somit das Gebiet des heutigen Kreises Lippe in den Grenzen des Jahres 1972, mit Ausnahme der Kernstadt Lügde. Zum Geschäftsgebiet gehören weiter die Ortsteile Lipperode und Cappel, die heute zur Stadt Lippstadt im Kreis Soest gehören, sowie der Ortsteil Grevenhagen, der heute zur Stadt Steinheim im Kreis Höxter gehört.

(3) Außerhalb des Geschäftsgebietes ist eine planmäßige Geschäftstätigkeit im Direktversicherungsgeschäft (ohne Mitversicherungsgeschäft) nur mit Zustimmung der dort tätigen anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt zulässig.

(4) Anpassungen an kommunale Gebietsänderungen sind zulässig, sofern Übereinstimmung mit der benachbarten öffentlich-rechtlichen Anstalt erzielt und das Regionalprinzip eingehalten wird. Ein Wettbewerb mit anderen öffentlich-rechtlichen Versicherern ist innerhalb des Geschäftsgebietes nicht zulässig.

§ 4

Gewährträger

(1) Gewährträger der Anstalt ist der Landesverband Lippe.

(2) Die Anstalt kann weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger aufnehmen.

(3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Die Anstaltslast beinhaltet im Innenverhältnis die Verpflichtung, die

wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern, die Anstalt für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und drohende Beschränkungen zu beseitigen. Die Anstalt ist verpflichtet, dafür erforderliche Leistungen des Gewährträgers diesem zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.

(4) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Gewährträger nur insoweit, als die Befriedigung der Gläubiger nicht aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist. Sofern mehrere Gewährträger vorhanden sind, haften sie gesamtschuldnerisch im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen.

(5) Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde zu verwalten und anzulegen. Das Vermögen und die Einnahme der Anstalt dürfen nur zur Erfüllung ihrer Zwecke und zu ihrem und ihrer Versicherungsnehmer Nutzen verwendet werden.

(6) Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

(7) Aus dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Überschuss soll zur Deckung außergewöhnlicher Verluste eine Sicherheitsrücklage in Höhe eines einfachen Jahresbetrages der Bruttobeiträge gebildet werden. Der Verwaltungsrat kann schon vor Auffüllung der Sicherheitsrücklage auf diesen Jahresbetrag die Verwendung von Überschüssen für die Beitragsrückerstattung beschließen.

§ 5

Organe

Organe der Anstalt sind:

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 6

Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Vorsitzender der Gewährträgerversammlung ist der Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher an seine Stelle. Die übrigen fünf Mitglieder werden von der Versammlung des Landesverbandes Lippe aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Versammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.

(3) Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. Veränderungen des Geschäftsgebietes,
2. die Aufnahme weiterer Gewährträger,
3. den Erlass und die Änderung der Satzung,
4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Behandlung von Jahresfehlbeträgen,
5. Die Benennung von Verwaltungsratsmitgliedern nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung,
6. die Entlastung des Verwaltungsrates,
7. die Anstellung, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
8. die Auflösung der Anstalt,
9. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates,
10. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit dies nicht unmittelbar mit der Versicherungstätigkeit der Anstalt zusammenhängt.

Die Beschlüsse zu den Nummern 1,2 und 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung nehmen – sofern nicht anders beschlossen – die Mitglieder des Vorstandes sowie die stellvertretenden Verbandsvorsteher und der Kämmerer des Landesverbandes Lippe mit beratender Stimme teil.

(5) Personen, die für private Versicherungsunternehmen, private Bausparkassen oder private Kreditinstitute tätig sind, dürfen nicht Mitglieder der Gewährträgerversammlung sein.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Gewährträgerversammlung aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Bei Ablauf der Wahlperiode der Versammlung des Landesverbandes Lippe bleiben die Mitglieder der Gewährträgerversammlung bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

(7) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehenden Aufwendungen und Auslagen, einschließlich Verdienstaussfall abgegolten.

(8) Für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung gelten die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und über Ausschlussgründe der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 22, 23) entsprechend. Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Lippe vom 13. April 1973 in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

§ 7

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss darüber hinaus erfolgen, wenn es drei stimmberechtigte Mitglieder, der Verwaltungsrat oder der Vorstand verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. In dringenden Fällen kann von der Einladungsfrist abgewichen werden.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Festhaltung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Die Gewährträgerversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gewährträgerversammlung zurückgestellt worden und wird die Gewährträgerversammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen oder auf diese Bestimmung ausdrücklich hinweisen.

(4) Über die von der Gewährträgerversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, der vom Vorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung zuzuleiten. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zu erheben. Werden gegen die Niederschrift innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Über Einwendungen entscheidet die Gewährträgerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(5) Die Sitzungen der Gewährträgerversammlung sind nicht öffentlich.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus

1. dem Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe als Vorsitzenden,
2. sechs Mitgliedern, die von der Gewährträgerversammlung benannt werden,
3. je einem Mitglied, das von der
 - Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
 - Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
 - Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
 entsandt wird,
4. fünf Mitgliedern, die von den Dienstkräften der Anstalt gewählt werden.

(2) Im Falle der Verinderung des Verbandsvorstehers tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher an seine Stelle. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 ist ein Stellvertreter in Abwesenheit zu bestellen.

(3) Die Vertreter der Belegschaft im Verwaltungsrat werden von den Dienstkräften aus der Belegschaft der Anstalt unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt sind der Personalrat oder ein Zehntel der wahlberechtigter Dienstkräfte, mindestens 20 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Für die Wahl sind im übrigen das Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die dazu erlassene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Personen, die für private Versicherungsunternehmen, private Bausparkassen oder private Kreditinstitute tätig sind, dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 entspricht der Wahlperiode der Versammlung des Landesverbandes Lippe. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu entsenden. Bei Ablauf der Wahlperiode der Versammlung des Landesverbandes Lippe bleiben die Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur Wahl bzw. Entsendung der neuen Verwaltungsratsmitglieder im Amt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehenden Aufwendungen und Auslagen, einschließlich Verdienstaussfall, abgegolten.

(7) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und über Ausschlussgründe der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 22, 23) entsprechend.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses,
4. die Festlegung der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
7. die Bestellung eines Abschlussprüfers,
8. den Abschluss von Tarifverträgen, die die Beschäftigten der Anstalt betreffen,
9. den Einsatz von Ausschüssen zur Erledigung bestimmter Aufgaben und Erlass einer Geschäftsordnung für diese Ausschüsse,

10. Zuführung zur Beitragsrückerstattung,
11. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

(9) Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt die Anstalt gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss darüber hinaus erfolgen, wenn es fünf stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. In dringenden Fällen kann von der Einladungsfrist abgewichen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und auf diese Bestimmung ausdrücklich hinweisen.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in dringenden Fällen einen Beschluss des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, der vom Verwaltungsratsvorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu erheben. Werden gegen die Niederschrift innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Über Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen - sofern nicht anders beschlossen - die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie der Kämmerer des Landesverbandes Lippe mit beratender Stimme teil.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen wird. Der Vorstandsvorsitzende leitet innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Besteilung ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr

während eines laufenden Dienstvertrages vollenden, so endet der Dienstvertrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten und über die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu unterrichten.

(5) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten ist der Vorstand. Er kann die Ausübung dieser Funktion auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; sie sind befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Landes, die durch das Finanzministerium ausgeübt wird. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der Anstalt im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Anstalt unterrichten. Sie kann dazu Unterlagen anfordern oder diese vor Ort prüfen. An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates kann die Aufsicht jederzeit teilnehmen.

(3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden Kosten trägt die Anstalt.

§ 12

Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Anstalt auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Feststellung vor. Die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes soll so rechtzeitig erfolgen, dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres festgestellt werden kann. Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtragsplan geändert werden, der spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu beschließen ist. Für das Zustandekommen des Nachtragsplanes gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht einschließlich Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 13

Verhältnis zwischen Anstalt und Versicherungsnehmer

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

§ 14

Auflösung der Anstalt

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Gesetz. Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den Landesverband Lippe.

§ 15

Bekanntmachungen der Anstalt

(1) Bekanntmachungen der Anstalt werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Bundesanzeiger.

(2) Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung sowie Satzungsänderungen treten an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Nach Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgefertigt:

Detmold, den 31. August 2000

Bütemann

Vorsitzender
der Gewährträgerversammlung

- GV. NRW. 2001 S. 70.

2. In § 18 Abs. 2 wird die Formulierung „... 120.000,- DM (§ 85 Abs. 2 SGB VII)“ ersetzt durch
„... das 2,75fache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße West (§§ 18 Abs. 1 SGB IV, 85 Abs. 2 SGB VII).“
3. In § 26 Abs. 2 der Satzung wird
(1) ... „vom 21. Dezember 1977“ gestrichen.
(2) ... „vom 3. August 1981.“ ersetzt durch „... in der jeweils geltenden Fassung.“
4. In § 28 Abs. 3 der Satzung wird „... vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ...“ ersetzt durch
„... von der zuständigen obersten Behörde ...“
5. Abschnitt VII § 32 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt VII
Freiwillige Versicherung

§ 32
Freiwillige Versicherung

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich Personen freiwillig versichern, die in Kapital- oder Personenhandels-gesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen), soweit der Verband auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Verband. Dieser führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.

(3) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden bei der Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags beim Verband, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher Antrag beim Verband eingegangen ist. Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

Bei der Überweisung des Unternehmens in eine anderweitige Zuständigkeit erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 S. 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

(5) Abweichend von § 5 des Anhangs zu § 24 der Satzung sind die Versicherten selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 S. 2 SGB VII). Beiträge werden entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben.“

Artikel II

Der 9. Nachtrag zur Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

7842

**20. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft
Vom 5. Februar 2001**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milchrechtes vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 387) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NRW. S. 349), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1989 (GV. NRW. S. 84), wird die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „2001“ und die Zahl „0,28“ durch die Zahl „0,24“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 2001

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

- GV. NRW. 2001 S. 73.

822

**9. Nachtrag
zur Satzung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Vom 7. Dezember 2000**

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch den 8. Nachtrag vom 30. September 1999/2. November 1999 (GV. NRW. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 S. 2 Nr. 10 wird die Formulierung „... Personen, die Blut oder körpereigenes Gewebe spenden, ...“ ersetzt durch
„... Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, ...“.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 9. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 7. 12. 2000 beschlossen.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2000

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
von Lennep

Der Vorsitzende des Vorstandes
Stuhlmann

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 7. Dezember 2000 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 9. Februar 2001
L2-3211.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

– GV. NRW. 2001 S. 73.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 24. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im
Gebiet der Städte Herten und Recklinghausen**

Vom 7. Februar 2001

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2000 die Aufstellung der 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Gebiet der Städte Herten und Recklinghausen (Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen im Rahmen von Flächentauschen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 26. Januar 2001 – IV.4-60.92.20 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. 1994 S. 474) zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Städten Herten und Recklinghausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbei-

tung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Februar 2001

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzenuk

– GV. NRW. 2001 S. 74.

**Satzung der Hauptfürsorgestelle
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Zuweisung von Mitteln
der Hauptfürsorgestelle aus der
Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG
an die örtlichen Fürsorgestellen bei den
kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen
Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2001**

Vom 15. Februar 2001

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in der Sitzung am 15. Februar 2001 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2001 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78)

30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen der Hauptfürsorgestelle Münster im Haushaltsjahr 2000 aus den Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber gemäß § 11 des Schwerbehindertengesetzes unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen für das Jahr 1998 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes.

§ 3

(1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der Schwerbehinderten, die am 31. 10. 1998 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 5 Abs. 1 SchwbG) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2000 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesener Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Fürsorgestellen berichten der Hauptfürsorgestelle bis zum 31. 1. des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 15. Februar 2001

Wurm
Vorsitzender der
11. Landschaftsversammlung
Schäfer
Schriftführer der
11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Februar 2001

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NRW. 2001 S. 74.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bage! Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/236 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bage! Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bage! Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bage! Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bage!, Düsseldorf und Mörchensgladbach

ISSN 0177-5359